

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Götting über die
Veränderungssperre für das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1 -
Ortslage Götting westlich und östlich der Dorfstraße vom 20.11.08

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund des §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.04 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57), bzw. in der zum Beschlusszeitpunkt gültigen Fassung, nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 08. Juli 2009 folgende 1. Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1 für die Ortslage westlich und östlich der Dorfstraße der Gemeinde Götting erlassen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 1 – Ortslage Götting westlich und östlich der Dorfstraße - im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches - für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet „Ortslage Götting westlich und östlich der Dorfstraße“ ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Der § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, soweit nicht bereits vorher die Bauleitplanung rechtskräftig abgeschlossen ist (§17 Abs. 5 BauGB).

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Götting, den _____

Siegel

Gemeinde Götting
Der Bürgermeister